

RS Vwgh 2002/12/20 2000/05/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2002

Index

L82109 Kleingarten Wien

Norm

KIGG Wr 1996 §8 Abs6;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Wr KIGG 1996, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen die Bauführung mit schriftlichem Bescheid "unter Anschluss einer Ausfertigung der Unterlagen" zu untersagen ist, ist hinsichtlich des Gebotes, eine Ausfertigung der Unterlagen anzuschließen, eine bloße Ordnungsvorschrift. Ein allfälliger Verstoß gegen diese Ordnungsvorschrift hat nicht zur Folge, dass ein Untersagungsbescheid deshalb rechtsunwirksam wäre (und demnach das Vorhaben als nicht untersagt zu gelten hätte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050287.X01

Im RIS seit

03.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at